

# Archiv

der

## Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl. Bayerischem Forstmeister.

Elften Bandes erstes Heft.

---

# Inhaltsverzeichnis.

## I.

Königl. Hannover'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

Von 1834.

- |   | Seite |
|---|-------|
| 1. Instruktion über die Ausmittelung, Schätzung und den Ersatz der durch Hochwild angerichteten Schäden in Feldern und Wiesen . . . . . | 1     |

Von 1838.

- |  |    |
|--|----|
| 2. Jagd-Ordnung für die Provinz Ostfriesland . . . . . | 10 |
| 3. Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg . . . . . | 19 |

Von 1840.

- |   |    |
|---|----|
| 4. Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück . . . . .   | 30 |
| 5. Anwendbarkeit des Artikels 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls etc. vom 8. September d. J. auf gewisse Landestheile betreffend . . . . . | 45 |
| 6. Die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend . . . . .  | 48 |

Von 1841.

- |   |    |
|---|----|
| 7. Instruktion für sämtliche Forstbediente, die Forststrafsachen betreffend . . . . . | 54 |
|---|----|

## II.

Großherzogl. Badische Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

Von 1840.

- |  |    |
|--|----|
| 1. Die Fertigung von Grenz- und Schonungsgräben an Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffend . . . . . | 60 |
|--|----|

Von 1841.

- |  |    |
|--|----|
| 2. Uebereinkunft mit der Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanz-Vergehen betreffend . . . . . | 61 |
| 3. Die Registratur der Forstämter betreffend . . . . .   | 63 |
| 4. Die Aufschrift der Waldpläne betreffend . . . . .   | 77 |
| 5. Die Anlegung und Führung der Waldarealbücher betreffend . . . . .   | 78 |
| 6. Die Unterabtheilungen im Niederwalde betreffend . . . . .   | 80 |
| 7. Die Buchführung der Bezirksforstereien betreffend . . . . .   | 81 |

## III.

Herzogl. Braunschweigische Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

Von 1840.

- |   |    |
|---|----|
| 1. Vorschrift zu der Aufstellung der Hauungs-Controle . . . . . | 90 |
|---|----|

§. 15.

Preis-  
bestimmung  
der Früchte.

Der Werth der den Betheiligten zu erstattenden Früchte wird nach den Fruchtpreisen berechnet, welche durch die k. Landdrostei von den Monaten November und Dezember jedes Jahres bekannt gemacht werden.

Werden die Preise mehrerer Fruchtforten angegeben, so wird der Mittelpreis sämmtlicher Sorten berechnet.

Rückzüglich derjenigen Fruchtarten, deren Preise nicht bekannt gemacht sind, wird der ortsübliche Werth angenommen.

§. 16.

Auszahlun-  
gen der Ent-  
schädigung.

Gleich nach der Bekanntmachung der Fruchtpreise haben die Aemter die Rechnungen über die Wildschäden nach dem beizugehenden Formulare aufzustellen und nebst den Bescheinigungen der Unterbedienten (§. 4.) und den Anlagen der aufgenommenen Protokolle über die Schätzung (§. 11.) spätestens 6 Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Fruchtpreise, der k. Landdrostei einzusenden.

Nach beschaffter Prüfung der Rechnungen sollen die Entschädigungs-Summen den Aemtern sofort zur Auszahlung an die Betheiligten zugesandt werden.

§. 17.

Jeder Gemeinde, deren Felder dem Wildschaden ausgesetzt sind, soll ein Exemplar dieser Instruktion durch die Aemter zugestellt werden, zu deren Bekanntmachung und Aufbewahrung der Bauermeister verpflichtet ist.

---

## 2) Jagd-Ordnung für die Provinz Ostfriesland.

Vom 31. Julius 1838.

Da die Jagd-Verhältnisse in dem Fürstenthume Ostfriesland und in dem Harrlingerlande einiger näheren Bestimmungen bedürfen, so wurden die nachstehenden Vorschriften ertheilt und zugleich die vor der Zeit der holländischen und französischen Herrschaft in den genannten Landestheilen bestandenen Jagd-

Gerechtfame, als wiederum gültig, ausdrücklich anerkannt und für gültig erklärt.

§. 1.

Der Jagd-Berechtigte darf in dem Bezirke, auf welchen sein Recht sich erstreckt, jede Art von Wild, nach Maßgabe der ihm zustehenden Jagd-Berechtigung, jagen und sich zueignen.

Jedoch müssen mit der Jagd jedenfalls verschont werden die zur Zeit des Erscheinens dieser Verordnung bereits vollständig eingefriedigten Gehölze, so wie die eingefriedigten und mit geschaukelten Wegen versehenen Gärten und Lustanlagen.

§. 2.

Die Zurechnung der verschiedenen Wildarten zur hohen und zur niedern Jagd soll nach den Vorschriften des in der Provinz geltenden Allgemeinen Landrechts geschehen.

§. 3.

Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch zur Jagd nicht berechnete Geseffene der Provinz, schießen und fangen, jedoch nur:

1) am Strande der See, bei den sogenannten Meeren, am Ufer der Flüsse und Sphltiesen, bei den Kolken und Spittdobben, und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogenannten Legten); an welchen vorbezeichneten Stellen auch sogenannte Poolhütten angelegt werden dürfen. — Ferner muß

2) der Schüge auf dem Gange nach den vorstehend unter 1. bezeichneten Orten, so wie zurück sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf

3) bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die angeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Vastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.